



Richtlinie zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lüdinghausen

Inhalt

1. Zweck	1
2. Voraussetzungen	1
3. Vorschläge.....	2
4. Jury	2
5. Entscheidungsgremium	2
6. Verleihung.....	2
7. Inkrafttreten	3

Der Rat der Stadt Lüdinghausen hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Zweck

Bürgerliches Engagement und Zivilcourage sind als Fundament für eine lebendige Demokratie und eine funktionierende Gesellschaft unverzichtbar. Wer sich für die Stadt und seine Bürgerinnen und Bürger einsetzt, Verantwortung übernimmt oder besonderen Bürgermut zeigt, stellt das Gemeinwohl in den Vordergrund. Mit der Verleihung der Ehrenmedaille soll die herausragende Leistung hervorgehoben werden und die Gesellschaft zur Übernahme eines Ehrenamtes und zur Zivilcourage ermutigt werden.

Als Zeichen der Wertschätzung für beispielhafte ehrenamtliche Verdienste oder ehrenwürdige Handlungen hat die Stadt Lüdinghausen beschlossen, jährlich im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung den Bürgerinnen und Bürgern Dank und Anerkennung auszusprechen.

2. Voraussetzungen

- (1) Die Ehrenmedaille wird in der Regel natürlichen Personen und in Einzelfällen juristischen Personen verliehen.
- (2) Der zu würdigende Personenkreis muss sich in besonderer Weise durch ehrenamtliches Engagement oder Zivilcourage für das Gemeinwohl und die Belange der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Lüdinghausen eingesetzt haben. Insbesondere sollten die persönlichen Bemühungen zu einem gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Stärkung einer lebendigen Demokratie beitragen. Als ehrenamtliches Engagement gelten alle Aktivitäten und Tätigkeiten die in der Regel unentgeltlich ausgeführt werden. Eine Gruppe wird nur gewürdigt, wenn sie eine ehrenamtliche Aufgabe gemeinschaftlich erbracht hat.
- (3) Eine Verleihung erfolgt nicht, wenn gem. § 12 StGB ein Verbrechen oder ein Vergehen vorliegt.
- (4) Die Ehrenmedaille wird nur einmalig an Personen bzw. Gruppen verliehen.

3. Vorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Lüdinghausen oder Vereine, Verbände und Institutionen. Anonyme Vorschläge finden keine Berücksichtigung.
- (2) Es können Personen und/oder Gruppen vorgeschlagen werden, die sich besonders uneigennützig für das Gemeinwohl einsetzen, ein herausragendes ehrenamtliches Engagement oder Zivilcourage bewiesen haben.
- (3) Die Vorschläge müssen Angaben über den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der zu nominierenden Personen oder der Gruppenangehörigen enthalten. Weiterhin ist eine ausführliche Erläuterung in Textform hinzuzufügen, worin das besondere Engagement dargestellt wird.
- (4) Die Vorschläge sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jenen Kalenderjahres bei der Ehrenamtsbeauftragten der Stadt Lüdinghausen einzureichen.

4. Jury

- (1) Die eingegangenen Vorschläge werden einer Jury vorgelegt. Aus den Vorschlägen einigt die Jury sich mit einfacher Mehrheit auf bis zu drei zu ehrende Einzelpersonen bzw. Gruppen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Jury jährlich ein.
- (2) Die Jury setzt sich zusammen aus:
 - Bürgermeister/in
 - Ausschussvorsitzende/r des zuständigen Fachausschusses des Rates der Stadt Lüdinghausen
 - Geschäftsführer/in Lüdinghausen Marketing e.V.
 - Ehrenamtsbeauftragte/r der Stadt Lüdinghausen

5. Entscheidungsgremium

- (1) Der Rat der Stadt Lüdinghausen fungiert als Entscheidungsgremium.
- (2) Für die jährliche Ehrung wird jeweils eine Einzelperson und eine Gruppe ausgewählt.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister empfiehlt dem Rat die von der Jury getroffene Auswahl von bis zu drei Einzelpersonen bzw. Gruppen. In der Sitzung des Stadtrates wird nichtöffentlich über die zu ehrende Person bzw. Gruppe abgestimmt. Es ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich. Die Abstimmungen über Personen bzw. Gruppen werden getrennt voneinander durchgeführt.
- (4) Über die eingereichten Vorschläge, die keine Berücksichtigung finden, ist Stillschweigen zu bewahren.

6. Verleihung

- (1) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt jährlich. Ein Anspruch auf Verleihung der Ehrenmedaille besteht nicht.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt die Verleihung der Ehrenmedaille im Rahmen des Neujahrsempfangs der Stadt Lüdinghausen oder aus besonderem Anlass vor.
- (3) Die Ehrenmedaille ist mit 500 € für Einzelpersonen und 1.000 € für Gruppen dotiert. Die zu ehrenden Personen bzw. Gruppen enthalten neben dem Preisgeld und der

Ehrenmedaille der Stadt Lüdinghausen, eine durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister unterzeichnete Urkunde für das besonders Engagement.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 27.09.2023 in Kraft.

Lüdinghausen, den 27.09.2023



Bürgermeister
Ansgar Mertens